



**Tätigkeitsbericht des Österreichischen Presserats
für das Jahr 2016**

Inhaltsüberblick

1. Trägerverein	1
2. Senate	2
2.1. Senat 1	2
2.2. Senat 2	2
2.3. Senat 3	3
3. Ombudsleute	3
4. Geschäftsstelle	4
5. Veranstaltungen	4
5.1. „Turkey: Media under Pressure“	4
5.2. „Poland: Media under Pressure“	4
5.3. „Russia: Media under Pressure“	5
5.4. „Hungary: Freedom of the Press under Pressure“	5
5.5. „Ukraine: Media under Pressure“	5
6. Entschiedene Fälle	6
6.1. Beschwerden.....	6
6.2. Mitteilungen	7
6.3. Von den Senaten eigenständig aufgegriffene Fälle	15
7. Treffen der drei Senate	16
8. Internationale Kontakte	17
8.1. Jahrestagung der AIPCE	17
8.2. Bilaterale Kontakte	18
9. Änderung der Statuten und Verfahrensordnung	18
10. Verzeichnis der entschiedenen Fälle	19

1. Trägerverein

Mitglieder des Trägervereins des Presserats sind der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Österreichische Journalistengewerkschaft in der GPA-djp, der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), der Verein der Chefredakteure, der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM) sowie der Presseclub Concordia – Vereinigung der österreichischen Journalisten und Schriftsteller (siehe § 4 der Vereinsstatuten).

Vertreter der Mitglieder im Trägerverein sind (Stand 31.12.2016):

Für die GPA-djp:

Franz Bauer

Gerhard Krause

Eike Kullmann (Schriftführer)

Brigitte Pechar

Judith Reitstätter

Für den VÖZ:

Gerald Grünberger (Finanzreferent)

Helmut Hanusch

Paul Pichler

Anja Schmidt

Isabella Zündel

Für den Verein der Chefredakteure:

Thomas Götz (Vizepräsident)

Für den ÖZV:

Wolfgang Pichler (Präsident)

Für den VRM:

Dieter Henrich

Für den Presseclub Concordia:

Christoph Kotanko

Rechnungsprüfer des Vereins sind Dieter Henrich und Claus Reitan.

2. Senate

Die Senate setzen sich mit Stichtag 31.12.2016 folgendermaßen zusammen:

2.1. Senat 1

Vorsitzender: Peter Jann, EuGH-Richter a.D.

Senatssprecherin: Tessa Prager, News

Senatsmitglieder:

Carmen Baumgartner-Pötz, Tiroler Tageszeitung

Ilse Brandner-Radlinger, freie Journalistin

Anita Staudacher, Kurier

Paul Vécsei, Wiener Zeitung

Eva Weissenberger, News

Ersatzmitglieder:

Stefan Lassnig, Bezirksblätter (stv. Vorsitzender)

Ingrid Brodnig, Profil

Dietmar Mascher, OÖ Nachrichten

Renate Graber, Der Standard

2.2. Senat 2

Vorsitzende: Andrea Komar, Leiterin der Rechtsabteilung der GPA-djp

Senatssprecher: Andreas Koller, Salzburger Nachrichten

Senatsmitglieder:

Milan Frühbauer, Manstein Verlag

Arno Miller, freier Journalist

Duygu Özkan, Die Presse

Hans Rauscher, Der Standard

Erich Schönauer, Kronen Zeitung

Ersatzmitglieder:

Benedikt Kommenda, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Ina Weber, Wiener Zeitung

Eva Gogala, Kurier

Barbara Eidenberger, OÖ Nachrichten

2.3. Senat 3

Vorsitzende: Ilse Huber, Vizepräsidentin des OGH a.D.

Senatssprecher: Wolfgang Unterhuber, RMA

Senatsmitglieder:

Nina Brnada, Falter

Martin Gebhart, NÖN

Heide Rampetzreiter, Die Presse

Christopher Wurmdobler, News

Christa Zöchling, Profil

Ersatzmitglieder:

Dejan Jovicevic, Die Presse (stv. Vorsitzender)

Michael Jungwirth, Kleine Zeitung

Alexandra Parragh, Salzburger Nachrichten

Birgit Entner, Vorarlberger Nachrichten

Dieses Jahr sind Irmgard Griss als Vorsitzende und Wolfgang Sablatnig als Ersatzmitglied aus dem Senat 3 ausgeschieden.

3. Ombudsleute

Die Ombudsleute des Presserats sind Elisabeth Horvath und Hannes Schopf.

4. Geschäftsstelle

In der Geschäftsstelle des Presserats am Franz-Josefs-Kai 27, 1010 Wien, arbeiten Geschäftsführer Alexander Warzilek, Referentin Anna Preiser und Referent Edwin Ring.

5. Veranstaltungen

Im Berichtsjahr 2016 organisierte der Presserat die Veranstaltungsreihe „Media under Pressure“.

5.1. „Turkey: Media under Pressure“

Anlässlich des Internationalen Tages der Pressefreiheit am 3. Mai veranstaltete der Presserat gemeinsam mit „Reporter ohne Grenzen Österreich“ und dem „Institut für Journalismus & Medienmanagement der FHWien der WKW“ ein Hintergrundgespräch zur besorgniserregenden Situation der Medien in der Türkei. Durch Zwangsverwaltung von Medienbetrieben und Prozesse gegen Journalistinnen und Journalisten werden die türkischen Medien mundtot gemacht. Kritische Korrespondenten werden des Landes verwiesen, einige kritische Journalisten wurden bereits zu Haftstrafen verurteilt.

Rubina Möhring, Präsidentin von „Reporter ohne Grenzen Österreich“ führte durch das Gespräch mit der türkischen Journalistin Ceyda Karan, die u.a Kolumnistin der traditionellen Zeitung „Cumhuriyet“ war. Wegen der Abbildung einer Karikatur des französischen Satire-Magazins „Charlie Hebdo“ in ihrer Kolumne wurde sie zu zwei Jahren Haft verurteilt.

5.2. „Poland: Media under Pressure“

Mehr als 140 polnische Journalistinnen und Journalisten verloren seit Jänner 2016 nach Angaben der polnischen Journalistengewerkschaft ihre Stelle oder kündigten aus Protest gegen die Medienpolitik der Regierung. Die nationalkonservative Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) hatte kurz nach ihrem Wahlsieg im Herbst 2015 das Mediengesetz geändert und die Chefredakteure öffentlicher Radio- und Fernsehsender ausgewechselt. Auf der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen fiel Polen um 29 Plätze auf Rang 47 (von 180 Staaten) zurück.

Am 14.06.2016 diskutierten Jaroslaw Wlodarczyk, polnischer Journalist und Präsident des Polnischen Presseclubs, Rubina Möhring und Alexander Warzilek über die aktuelle Lage der polnischen Medien.

5.3. „Russia: Media under Pressure“

In Zusammenarbeit mit dem „Presseclub Concordia“ und „Reporter ohne Grenzen Österreich“ organisierte der Presserat am 20.09.2016 ein Gespräch mit Anna Nemtsowa, eine der renommiertesten russischen Journalistinnen. Sie ist Moskau-Korrespondentin für „Newsweek“ und „The Daily Beast“ und schreibt zudem einen wöchentlichen Blog mit dem Titel „Putinology“ für das „Foreign Policy Magazine“.

Um die Pressefreiheit ist es in Russland nicht gut bestellt. Die wichtigen russischen Medien werden alle vom Staat kontrolliert, insbesondere die reichweitenstarken Fernsehsender. Auf kritischen Journalistinnen und Journalisten lastet in Russland großer Druck – manche von ihnen werden sogar Opfer von Auftragsmorden. Viele üben daher Selbstzensur aus. Im Pressefreiheits-Ranking von „Reporter ohne Grenzen“ nimmt Russland Rang 148 ein.

Nach einem Impulsvortrag unterhielt sich Anna Nemtsowa mit Alexander Warzilek über die angespannte Situation der Medien in Russland.

5.4. „Hungary: Freedom of the Press under Pressure“

In Kooperation mit der „Austria Presse Agentur“ veranstaltete der Presserat am 14.11.2016 eine Podiumsdiskussion über die Medienfreiheit in Ungarn und die Schließung der regierungskritischen Zeitung „Népszabadság“.

Kritiker beschuldigen Victor Orbán und seine Regierungspartei Fidesz, die ungarischen Medien zum Sprachrohr ihrer Anliegen zu machen. Die Eigentümer vieler privater Medien stehen der Regierung nahe. Darüber hinaus übt die Regierung durch eine Medienbehörde maßgeblichen Einfluss auf private und öffentliche Medien aus.

An der Diskussion nahmen Erhard Busek, Vorstandsvorsitzender des Institut für den Donauraum und Mitteleuropa (IDM), Zoltán Kovács, Sprecher von Viktor Orbán, Dalma Dojcsák, Head of Freedom of Speech Program der „Hungarian Civil Liberties Union“ und Márton Gergely, ehemaliger stellvertretender Chefredakteur der Zeitung „Népszabadság“, teil.

5.5. „Ukraine: Media under Pressure“

Am 07.11.2016 lud das „Institut für Journalismus & Medienmanagement der FH Wien der WKW“ den ukrainischen Journalist, Co-Founder und Chefredakteur der Fact-checking Website "StopFake.org" zu einem Gespräch mit Jutta Sommerbauer (Die Presse). Dabei wurde u.a. folgende Fragen aufgeworfen: Welche Rolle spielt Journalismus im Kampfgebiet in der Ukraine? Wie kann man die innen- und außenpolitischen Verhältnisse journalistisch aufarbeiten? Welche Rolle spielt Propaganda, wie sollen Journalistinnen und Journalisten mit Fake-News umgehen?

Die Veranstaltung fand in Kooperation mit dem Presserat, „Reporter ohne Grenzen Österreich“ und der „isje - Informationsstelle für Journalismus & Entwicklungspolitik“ statt.

6. Entschiedene Fälle

Die Hauptaufgabe des Presserats ist die medienethische Bewertung von Artikeln in Printmedien und auf Webseiten, die zu einem Printmedium gehören. Die drei unabhängigen und weisungsfreien Senate des Presserates behandelten im Jahr 2016 insgesamt 305 Fälle, von denen nachfolgend eine Auswahl gekürzt wiedergegeben wird (die Langversionen finden Sie auf der Webseite des Presserats unter www.presserat.at).

Entscheidungsgrundlage für die Senate ist der „Ehrenkodex für die österreichische Presse“, ein Katalog von medienethischen Regeln, den der Trägerverein des Presserats beschlossen hat (den Ehrenkodex in seiner aktuellen Fassung finden Sie ebenso auf unserer Webseite).

6.1. Beschwerden

Beschwerden an den Presserat können Personen einbringen, die individuell von einem Artikel in einem Printmedium (bzw. auf einer zu einem Printmedium gehörenden Webseite) oder von einem Verhalten einer Journalistin oder eines Journalisten betroffen sind. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung (ZPO).

Ein Beschwerdeverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Medieninhaberin des betroffenen Mediums und die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkennen.

Beschwerde zu Bericht über Suizid von Arzt – „meinbezirk.at/zwettl“ (Fall 2016/002)

Der Senat 2 beschäftigte sich mit dem Artikel „Gemeindearzt (...) nach Wohnungsbrand tot aufgefunden“, erschienen auf „www.meinbezirk.at/zwettl“, in dem über den Suizid eines Gemeindearztes berichtet wird. Die Beschwerdeführerin und Schwester des Verstorbenen beanstandete, dass sowohl der volle Name ihres Bruders genannt als auch detailliert beschrieben worden sei, wie er Suizid verübt habe: Er habe sich mit einer Spritze das Leben genommen, zuvor seine Hunde getötet und die Wohnung mittels Brandbeschleuniger angezündet. Sie erachtete die Berichterstattung als pietätlos und posthume Rufschädigung.

Die Beschwerdegegnerin brachte vor, dass der Verstorbene als Gemeindearzt regional eine Person des öffentlichen Lebens und die Nachricht über seinen Tod eine wichtige Information für seine Patienten sei. Die Namensnennung sei daher gerechtfertigt.

Die Beschwerdegegnerin wies außerdem darauf hin, dass das Thema Suizid nicht tabuisiert werden solle. Diesem Argument stimmte der Senat zu – Suizide betreffen ein Thema, das für die Gesellschaft

relevant ist. Medien können dazu beitragen, das Bewusstsein der Allgemeinheit für dieses Problem zu schärfen und die Präventionsarbeit von Hilfseinrichtungen und Ärzten zu unterstützen, so der Senat. Gemäß Punkt 12 des Ehrenkodex ist über Suizide allerdings zurückhaltend zu berichten. Hierbei spielt auch die Nachahmungsgefahr eine Rolle: Andere suizidgefährdete Personen könnten durch die genaue Schilderung des Suizids dazu verleitet werden, Suizid auf eine ähnliche Art und Weise zu begehen. Vor diesem Hintergrund beanstandete der Senat die Veröffentlichung von Details zur Suizidmethode und zum Suizidablauf.

Um die legitimen Informationsinteressen der Allgemeinheit zu befriedigen, wäre es nach Auffassung des Senats ausreichend gewesen, darüber zu berichten, dass der Gemeindefeldarzt selbst für den Brand verantwortlich war und Suizid verübte. Die genauen Details zum Suizid empfand der Senat als überschießend. Die veröffentlichten Details greifen laut Senat einerseits in die Privatsphäre des Verstorbenen ein, andererseits erschweren sie aber auch die Trauerarbeit der Angehörigen und beeinträchtigen daher deren Persönlichkeitssphäre.

Auch die Namensnennung hielt der Senat für nicht notwendig. In der betroffenen Gegend hätten ohnehin alle gewusst, um wen es sich handelt, auch wenn der Journalist bloß neutral von „dem Gemeindefeldarzt“ geschrieben hätte. Entscheidend war auch, dass der Artikel im Internet abrufbar war und daher einen weiten Personenkreis erreichte. Es ist nicht auszuschließen, dass Personen, die den Namen des Gemeindefeldarztes in eine Internetsuchmaschine eingeben, erst durch den Online-Artikel auf den Suizid aufmerksam werden.

Als positiv hob der Senat hervor, dass der Journalist Überlegungen zum Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen angestellt und gewisse weitere Details zum Suizid nicht gebracht hatte. Zudem hatte er ein neutrales Foto mit einem Feuerwehrmann für den Bericht ausgewählt.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren stellte der Senat einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex fest.

6.2. Mitteilungen

Die Senate des Presserates können auch aufgrund einer Mitteilung einer Leserin oder eines Lesers ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung).¹ In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu den angeführten Fällen: Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“, der „Kronen Zeitung“, der Tageszeitung „Österreich“, des „Journal Graz“, der Wochenzeitung „Wochenblick“ sowie der Fachzeitschrift „Der Österreichische Journalist“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

¹ Hat das involvierte Medium die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt, kann dieses Verfahren auch aufgrund einer Mitteilung einer persönlich betroffenen Person eingeleitet werden.

Gezeichnetes Titelbild zu sexuellen Übergriffen auf Frauen – „Falter“ (Fall 2016/013)

Der Senat 1 beschäftigte sich mit einem gezeichneten Titelbild des „Falter“. Die Zeichnung, die sexuelle Übergriffe von in Gruppen verabredeten Männern in Köln betrifft, verstößt laut Senat gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).

In der Schwarz-weiß-Zeichnung sind fünf weinende Frauen mit heller Hautfarbe und hellen Haaren dargestellt, die von 40-50 Männern bedrängt und begripscht werden. Alle Männer haben dunkle Haare und markante dunkle Augenbrauen, die meisten von ihnen blicken grimmig drein; die Gesichter der Männer unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander. Ein Polizist mit hellen Haaren wird von einigen Männern weggedrängt. Eine Leserin kritisierte, dass die Männer als „spezifisch nordafrikanisch porträtiert“ werden. Alles Fremde werde dabei degradiert, Sexismus werde ausschließlich als muslimisches und fremdes Problem gesehen.

Die Zeichnerin wies die Vorwürfe zurück: Weder werde sexuelle Gewalt als ausschließlich muslimisches Problem dargestellt, noch liege eine Pauschalverunglimpfung vor. Es sei eine Tatsache, dass an den Vorfällen in Köln überwiegend Nordafrikaner beteiligt gewesen seien. Sie gebe hier den Sachverhalt in Form einer Illustration wieder, es handle sich nicht um eine (überhöhende) Karikatur. Die Männer seien außerdem nicht als „spezifisch nordafrikanisch“ porträtiert, dies sei die Art, wie sie zeichne.

Der Herausgeber betonte zudem, dass es sich hier um eine Illustration der Vorfälle mit künstlerischem Anspruch handle, die sowohl die Freiheit der Kunst als auch die Meinungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen könne und sich klar im Rahmen des Erlaubten bewege. Darüber hinaus verfolge der „Falter“ eine antirassistische Linie. Allein aufgrund der Tatsache, dass die Zeichnung im „Falter“ erschienen sei, müsse klar sein, dass keine „rassistische Propaganda“ vorliege.

So wie die Zeichnerin wertete der Senat die Darstellung nicht als Karikatur, bei der das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf Kunstfreiheit mehr Gewicht hätten. Der Senat war der Auffassung, dass durch die Illustration – im Kontext mit den Vorfällen in Köln – ein Prototyp eines Mannes aus dem nordafrikanischen bzw. arabischen Raum konstruiert wurde und die Zeichnung somit ein generalisierendes Element aufweist. Durch die Uniformität der Darstellung der Männer wurde suggeriert, dass es sich dabei nicht um einzelne Individuen, sondern um eine homogene Gruppe handelt, bei der sich alle Mitglieder gleich verhalten würden. Laut Senat kann dadurch bei den Leserinnen und Lesern der Eindruck entstehen, dass die sexuellen Belästigungen von Frauen für Männer aus dem nordafrikanischen bzw. arabischen Raum typisch seien und sich diese auch hier in Europa Frauen gegenüber nicht entsprechend korrekt verhalten. Darin erkannte der Senat eine Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung dieser Personen.

„Sozialhilfe für Bigamisten“ – Diskriminierung von Muslimen – „krone.at“ (Fall 2016/019)

In dem Artikel „Muslime mit Zweitfrau: Bis zu 3000 EUR Sozialhilfe“, erschienen auf „krone.at“, wird berichtet, dass bis zu 20 % der muslimischen Männer in Bigamie leben würden. Diese seien neben der „offiziellen“ standesamtlich eingetragenen Ehefrau noch mit einer zweiten Frau nach islamischem Recht verheiratet. Dadurch würde das Sozialsystem belastet, da eine „Zweitfrau“ als offiziell Alleinstehende eine höhere Mindestsicherung beziehen könne als eine Ehefrau. Laut Wiener

Soziallandesrätin kontrolliere die MA 40 streng, bisher seien jedoch noch keine derartigen Fälle bekannt. Schließlich wird im Artikel angemerkt, dass Bigamie in Österreich strafbar sei.

Im Artikel heißt es dann weiter, dass es in arabischen Ländern selbstverständlich sei, „dass Männer für den Unterhalt einer Zweit- oder Drittfrau aufkommen.“ Unter Berufung auf die Berliner Migrationsbeauftragte wird ein Sozialmissbrauch mit zwei Ehefrauen geschildert, der aufgedeckt worden sei.

Zum Artikel gehört eine Fotomontage, auf der ein lächelnder muslimischer Mann, die Schattenbilder zweier verschleierter Frauen, herabregnende Geldscheine und im Hintergrund eine österreichische Fahne zu sehen sind.

Der Senat 1 erkannte in dem Artikel einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung). Nach Meinung des Senats wurde den Leserinnen und Lesern der Eindruck eines generellen, gängigen Sozialmissbrauchs vermittelt, obwohl nebenbei eingeräumt wurde, dass ein solches Verhalten in Österreich bisher nicht bekannt sei. Laut Senat war der Artikel tendenziös; es wurden darin Muslime pauschal verdächtigt, sich durch Bigamie österreichische Sozialhilfe zu erschleichen.

Schleichwerbung für Brotlaibchen – „Kronen Zeitung“ (Fall 2016/022)

Der Senat 1 beschäftigte sich mit dem Artikel „1,4 Milliarden Burger & 120 Millionen Liter Bier“, erschienen in der „Kronen Zeitung“.

Im Untertitel zum Artikel heißt es: „Der Super Bowl 50 ist in den USA eine Megaparty ohne Grenzen – auch in Österreich ist bei den Fans ‚Super Food‘ angesagt.“ Im Artikel wird dann darauf eingegangen, wieviel Burger, Chicken Wings und Bier in den USA an diesem Tag konsumiert würden, und es wird angemerkt, dass auch in Österreich bei der Live-Übertragung „Super Food“ boomen würde. Viele Fans würden „ihre Burger mit Brot von ‚Eat the Ball‘“ machen. Dieses sei „bei Interspar, Merkur und Billa“ erhältlich; es sei das „perfekte Brot für die perfekte Show.“ Des Weiteren wird der Quarterback der *Seattle Seahawks*, „in den USA Testimonial von ‚Eat the Ball‘“, mit folgender Aussage zitiert: „‚Eat the Ball‘ leistet mit Brot mit langer Haltbarkeit und natürlichen Zutaten einen wichtigen Beitrag zur Verminderung des Brotabfalls und Weiterentwicklung nachhaltiger Lebensmitteltechnologie.“ Auf seinem T-Shirt ist das „Eat the Ball“-Logo und neben ihm ein Brot von „Eat the Ball“ zu sehen. Darüber hinaus ist das Logo in das Foto einer Szene aus einem Football-Spiel eingefügt, und in einer Abbildung von zwei Kommentatoren ist ein Brotkorb mit Logo und gefüllt mit Brot von „Eat the Ball“ zu sehen.

Nach Auffassung des Senats wurde in dem vorliegenden Artikel gezielt Werbung für das Produkt „Eat the Ball“ gemacht. Eine Kennzeichnung als „entgeltliche Einschaltung“, „Anzeige“ oder dergleichen erfolgte nicht. Das Logo von „Eat the Ball“ sowie das Brotlaibchen und ein „Eat the Ball“-Brotkorb wurden bewusst in die Bildberichterstattung eingebaut. Im Text wurde nach einer Einleitung zum Superbowl-Finale Bezug auf das Brot-Laibchen genommen und angeführt, wo man es in Österreich kaufen kann, so der Senat weiter.

Der Senat sah in dieser Art der Berichterstattung eine Irreführung der Leserinnen und Leser. Die Einbettung der Produktwerbung in die redaktionelle Berichterstattung vermittelte den Leserinnen und

Lesern falsche Glaubwürdigkeit und war daher aus medienethischer Sicht bedenklich – laut Senat wurde zu Unrecht der Anschein von Objektivität erweckt.

Der werbliche Charakter wurde durch die Aufmachung und Aufbereitung verschleiert (vgl. Punkt 3.1 des Ehrenkodex); der Artikel unterschied sich nach Meinung des Senats nicht von anderen redaktionellen Beiträgen. Offenbar wurde im vorliegenden Fall von außen auf die redaktionelle Arbeit Einfluss genommen (siehe Punkt 4.1 des Ehrenkodex).

Zur Veröffentlichung von Fotos von Opfern der Terroranschläge in Brüssel – mehrere Medien (Fall 2016/072)

Im Zuge der Berichterstattung über die Terroranschläge in Brüssel am 22.03.2016 wurden in zahlreichen Medien Fotos veröffentlicht, auf denen verletzte Personen zu sehen sind. Der Senat wies in einer allgemeinen Stellungnahme darauf hin, dass Opfer von Verbrechen besonderen Schutz ihrer Persönlichkeitssphäre verdienen. Er begrüßte es, dass in diesem Fall auf die Veröffentlichung von Leichenfotos verzichtet und daher das Pietätsgefühl der Hinterbliebenen nicht beeinträchtigt wurde.

Dem Senat war es bewusst, dass Berichte über Terroranschläge wie in Brüssel von großem öffentlichem Interesse sind und weltweit wahrgenommen werden. Das Informationsinteresse der Allgemeinheit bezieht sich dabei auch auf die Bildberichterstattung. Bilder können auf eindrucksvolle Weise das Ausmaß der Anschläge und das dadurch verursachte Leid vermitteln. Durch die Abbildung der Opfer kann den Leserinnen und Lesern die ganze Dimension des Anschlags verdeutlicht werden.

Für die Medien besteht die Möglichkeit, die Einwilligung der Opfer für die Abbildung einzuholen. Eine etwaig erteilte Einwilligung ist allerdings nur dann wirksam, wenn die Betroffenen zum Zeitpunkt der Einwilligung nicht unter Schock stehen.

Der Senat hielt abschließend fest, dass Journalistinnen und Journalisten im Einzelfall prüfen müssen, ob das Interesse der Öffentlichkeit oder der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen überwiegt. Dabei sollten sie auch in Erwägung ziehen, abgebildete Opfer zu verpixeln und dadurch ihre Identität zu schützen.

Abdruck eines „Schmähgedichts“ über Präsident Erdogan – „Österreich“ (Fall 2016/092)

In dem Artikel „Erdogan will jetzt Komiker einsperren“, der von einem Leser als eklatante Beleidigung des türkischen Staatspräsidenten kritisiert wird, geht es um die politischen Auswirkungen eines Satirebeitrags über Staatspräsident Erdogan in der ZDF-Fernsehsendung des deutschen Komikers Jan Böhmermann. In dem Beitrag liest Böhmermann ein „Schmähgedicht“ vor, in dem Erdogan u.a. mit Sodomie und Kindesmissbrauch in Verbindung gebracht wird. Das „Schmähgedicht“ ist neben dem Artikel im Wortlaut wiedergegeben. Im Artikel wird angemerkt, dass Böhmermann in dem Beitrag erklären wollte, was in Deutschland als „Schmähkritik“ nicht erlaubt sei. Erdogan gehe nun strafrechtlich gegen Böhmermann vor. Im Einleitungstext zu dem Gedicht wird die Frage gestellt, ob dieses Gedicht „wirr“ oder Kunst sei. „Österreich“ drucke das Gedicht ab, damit sich die Leserinnen und Leser selbst eine Meinung bilden können.

Der Senat 2 erkannte in der Veröffentlichung des Gedichts keinen Verstoß gegen die Menschenwürde oder den Persönlichkeitsschutz. Laut Senat war dabei entscheidend, wie das Gedicht in den beanstandeten Artikel eingebettet war. Bei jeder medienethischen Bewertung gilt es, den spezifischen Kontext der Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Der Satirebeitrag Böhmermanns hatte sich zu einer staatspolitischen Affäre entwickelt und europaweit für Aufsehen und Diskussionen gesorgt, ob dieser Beitrag gerechtfertigt ist oder nicht. Der beanstandete Artikel nimmt auf diesen öffentlichen Diskurs Bezug, so der Senat. Die Leserinnen und Leser werden umfassend über die Umstände der Affäre informiert und dazu aufgefordert, sich selbst ein Bild zu machen. Da es sich um eine allgemeine politische Debatte von entsprechendem öffentlichem Interesse handelte, reichen die Presse- und Meinungsfreiheit nach Ansicht des Senats besonders weit.

Allerdings hätte man nach Auffassung des Senats auch noch den Anlass für Böhmermanns Gedicht erwähnen können, nämlich die übertriebene Reaktion Erdogans auf einen anderen (harmlosen) Satirebeitrag über ihn in der deutschen Fernsehsendung „extra3“.

Der Senat wies darauf hin, dass heftige Beleidigungen und Beschimpfungen wie in dem abgedruckten Gedicht im Normalfall zwar einen Ethikverstoß darstellen. Auch ein Politiker wie Präsident Erdogan, der bewusst am öffentlichen Leben teilnimmt, muss sich nicht alles gefallen lassen. Im Kontext der aktuellen politischen Affäre war es nach Meinung des Senats jedoch unproblematisch, das Gedicht abzdrukken. Hinzu kam, dass das Gedicht in dem Artikel zum Teil sogar kritisch bewertet wurde – so heißt es etwa in dem Einleitungstext zum Gedicht, dass man die Empörung vieler Türken verstehen könne.

Werbung nicht ausreichend gekennzeichnet – „Journal Graz“ (Fall 2016/118)

Der Senat 1 befasste sich mit der Titelseite des „Journal Graz“, auf der ein Foto des Präsidentschaftskandidaten Norbert Hofer sowie die Schlagzeile „Ing. Norbert Hofer ‚Österreich braucht ihn jetzt!‘“ abgedruckt sind. Am linken Rand der Titelseite in kleiner senkrechter Schrift findet sich neben anderen Informationen die Kennzeichnung als „Anzeige“.

Auf den Seiten 16 und 17 des „Journal Graz“ ist ein Beitrag mit dem Titel „Norbert Hofer – die Stimme des Volkes und der Vernunft“ veröffentlicht, der auf der Seite 17 rechts oben als „ANZEIGE“ gekennzeichnet ist.

Viele Leserinnen und Leser nehmen die Titelseite nach Ansicht des Senats gesondert wahr; sie kann deshalb unabhängig von dem dazugehörigen Bericht im Blattinneren und dessen Kennzeichnung als „Anzeige“ geprüft werden.

Dem Senat war es bewusst, dass sich Medien im Rahmen der Presse- und Meinungsfreiheit für eine politische Partei oder für einen Kandidaten für ein politisches Amt aussprechen und auch eine Empfehlung an die Wählerinnen und Wähler abgeben können. Kommt es dabei allerdings wie hier zu einer entgeltlichen Einflussnahme durch die politische Partei, muss dies nach Auffassung des Senats entsprechend angeführt werden. Laut Senat ist die Kennzeichnung als „Anzeige“ kaum lesbar und hat zu wenig Aufmerksamkeitswert.

Nach Meinung des Senats verstieß die Titelseite daher gegen die Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme) des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Die Wahlwerbung war unzureichend als Werbung gekennzeichnet und wurde wie ein redaktioneller Inhalt präsentiert. Der Senat betonte, dass es den Leserinnen und Lesern möglich sein muss, zwischen (bezahlter) Werbung und redaktionellen Beiträgen zu unterscheiden.

Veröffentlichung von Gerüchten über Sexualeben – „Der Österreichische Journalist“ (Fall 2016/148)

Der Verfasser des Artikels „Welche ‚Österreich‘-Journalistin angelt sich den nächsten Politiker?“, erschienen in der Fachzeitschrift „Der Österreichische Journalist“, beschäftigte sich damit, dass mehrere bei der Verlagsgruppe „Österreich“ tätige Journalistinnen mit Politikern liiert seien und stellt die Frage „Welche ‚Österreich‘-Beauty krallt sich den nächsten Politiker?“ Danach wurde angemerkt, dass eine im Beitrag namentlich genannte Journalistin dabei „[h]öchst im Kurs stehe“ und „dass sie die ihr gerüchteweise zugesprochene ‚Weiße Leber‘ jederzeit in eine ordentliche Beziehung einbringen könnte.“

Eine Leserin beanstandete, dass mit dem Begriff „Weiße Leber“ umgangssprachlich gemeint sei, dass die Journalistin eine Nymphomanin sei.

Die Medieninhaberin der Zeitschrift brachte vor, dass es sich bei dem Beitrag um Satire handle und dies dem journalistischen Fachpublikum, an das sich dieses Medium richte, auch bekannt sei. Der entzerrte Aussagekern der Satire sei hier, dass mehrere „Österreich“-Journalistinnen mit prominenten Personen Beziehungen eingegangen seien, und es werde eine Spekulation angestellt, dass die genannte Journalistin unter Umständen die Nächste sei.

Der Senat 1 hielt zunächst fest, dass in einer Satire durch Übertreibung, Ironie, Zuspitzungen und (beißenden) Spott Kritik an Personen oder Ereignissen geübt wird. Bei satirischen Beiträgen reicht die Presse- und Meinungsfreiheit weiter als bei anderen Artikeln. Nach Ansicht des Senats war der Inhalt des vorliegenden Beitrags allerdings nicht satirisch angelegt. Es mag zwar sein, dass die beanstandete Passage zugespitzt klingt. Dies alleine bedeutete jedoch nicht, dass der Beitrag als Satire einzustufen ist.

Auch in einem satirischen Beitrag ist nicht jeder Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Einzelnen gerechtfertigt. Die Behauptung, dass es Gerüchte gebe, wonach die namentlich genannte Journalistin eine „Weiße Leber“ habe und somit nymphomanisch veranlagt sei, verletzte nach Ansicht des Senats jedenfalls den Persönlichkeitsbereich und die Intimsphäre der Betroffenen. In dem Beitrag wurden Gerüchte über ihr Sexualeben verbreitet. Dadurch wurde sie in der Öffentlichkeit bloßgestellt. Der Senat stellte daher einen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Veröffentlichung von Fotos der Opfer eines Amoklaufs in München – „oe24.at“ (Fall 2016/177)

Der Senat 3 befaste sich mit einem „Live-Ticker“ mit dem Titel „München-Terror: Mindestens 10 Tote bei Amoklauf“ auf „oe24.at“, in dem über einen Amoklauf in München berichtet wurde. Dabei wurden leicht verpixelte Fotos von drei Opfern des Amoklaufs veröffentlicht. Bei den Bildern handelte es sich um neutrale Porträtaufnahmen der Opfer zu Lebzeiten. Die Fotos stammen laut Angabe des Mediums aus einer privaten Quelle.

Der Senat hielt fest, dass die Persönlichkeit des Einzelnen auch über den Tod hinaus geschützt ist. Die Veröffentlichung der Bilder von Opfern eines Mordanschlags greift laut Senat in die Persönlichkeits- und Intimsphäre ein (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex). Im vorliegenden Fall reichte die leichte Verpixelung der Bilder nach Meinung des Senats nicht aus, um die Anonymität der Opfer zu wahren. Die Opfer waren trotz dieser Verpixelung identifizierbar. Hinzu kam, dass von einem volljährigen Opfer auch der Vor- und Zuname angeführt wurden.

Zumindest eines der Opfer war jugendlich. Den Schutz der Persönlichkeit und der Intimsphäre gilt es laut Senat bei Kindern und Jugendlichen besonders genau zu achten. Der postmortale Schutz der Intimsphäre der Opfer wog im vorliegenden Fall schwerer als ein etwaiges öffentliches Informationsinteresse an den Bildern, so der Senat weiter. Zudem sollen auch die nahen Angehörigen der Opfer nicht in Form eines „Live-Tickers“ mit den Bildern der Opfer konfrontiert werden.

Diskriminierender Kommentar über muslimische Zuwanderer – „News“-Beilage „Wirtschaft Spezial“ (Fall 2016/209)

Der Artikel „Depesche aus Ösien – Die Integrationsfalle oder der größte Irrtum der europäischen Geschichte“, erschienen in der „News“-Beilage „Wirtschaft Spezial“, verstößt laut Senat 2 gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der Artikel enthält die folgende Passage: „Der größte Irrtum der europäischen Geschichte wird es in der Nachbetrachtung einmal gewesen sein, geglaubt zu haben, die muslimischen Zuwanderer wären auf den alten Kontinent gekommen, um sich in das reiche, opulente, vielleicht über dem Zenit stehende Europa zu integrieren und uns ihre Kinder zu schenken. Sie kamen, um die saturierten, schwachen, vor lauter Intellekt wehrlosen Europäer zu integrieren und sich unsere Kinder zu nehmen. Sie zeigen nicht das geringste Interesse für unsere historischen und technischen Errungenschaften von der Aufklärung bis zur Hochtechnologie; sie kennen keinen Respekt vor unserer Kultur oder unserer sozialen Entwicklung. Sie empfinden nicht die geringste Sympathie für unseren Lebensstil und haben keinerlei Leidenschaft für unsere hart erkämpfte Vorstellung von Freiheit. Das ist kein Vorurteil, kein Verdacht, sondern schlichte Empirie: Sehr viele von ihnen lassen ihre eigene, aus unserer Perspektive oft sozial, technologisch und kulturell rückständige Welt nicht etwa erleichtert zurück; nein, sie sind geradezu wütend erpicht darauf, ihre Form von Kultur von der Kleidung über die Küche bis zum Ehrenmord an den weiblichen Familienangehörigen und zur Blutfehde mit Andersdenkenden in Mitteleuropa fortzusetzen. Sie wollen bei uns leben, wie sie in ihrer alten Heimat gelebt haben, nur materiell besser. Und wenn man den Berichten über die öffentliche Unterstützung vielköpfiger Familien glauben darf, dann gelingt das vielen von ihnen ganz hervorragend.“

Im vorliegenden Beitrag wurde die Flüchtlingskrise behandelt – ein Thema, das von besonderem öffentlichem Interesse ist. Die Meinungen zu diesem Thema gehen in der Gesellschaft weit auseinander. Nach Auffassung des Senats ist es legitim, dieses Thema auch kritisch zu beleuchten und vorhandene bzw. zukünftige Probleme aufzuzeigen.

Ungeachtet dessen bewertete der Senat mehrere Aussagen des Beitrags als unzulässige Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung iSd. Punktes 7 des Ehrenkodex. Der pauschalierende Charakter dieser Aussagen war nach Auffassung des Senats evident.

Aus der Sicht des Senats war entscheidend, dass der Verfasser des Beitrags ohne zu differenzieren *allen* muslimischen Zuwanderern sehr negative Haltungen und Eigenschaften bis hin zu Ehrenmord und Blutfehde zuschreibt. Der Verfasser erweckte bei den Lesern den Eindruck, dass diese Zuwanderer durch die Bank rückständig, respektlos und integrationsunwillig wären. Der Hinweis des Autors, dass es sich bei seinen Einschätzungen nicht um Vorurteile oder einen bloßen Verdacht handle, sondern dass sie „schlichte Empirie“ seien, verstärkte die Diskriminierungen noch. Der Autor versuchte nach Ansicht des Senats damit nämlich, seine subjektiven Eindrücke und Pauschalierungen als Fakten darzustellen.

Foto mit Mann im Schwimmbad – falscher Vorwurf sexueller Belästigung – „wochenblick.at“ (Fall 2016/212)

Der Senat 2 beschäftigte sich mit dem Artikel „Internet schockiert: Was sucht dieser Mann im Kinderbecken“, erschienen auf „wochenblick.at“, sowie der Bewerbung des Artikels auf der Facebook-Seite des Mediums.

Der Artikel bezieht sich auf ein „pikantes Schwimmbad-Foto“, das dem Artikel beigelegt ist. Auf dem Foto sieht man einen Schwarzen mit Schwimmflügeln, der in einem Schwimmbecken im Wasser steht. Einige Meter hinter ihm steht ein Kind, das in eine andere Richtung blickt. Die Augen des Mannes sind auf dem Foto des Artikels anders als auf dem Foto, das das Medium zur Ankündigung des Artikels auf Facebook postete, verpixelt. Trotz Verpixelung ist er gut zu erkennen. Das Gesicht des Mannes ist mit einem roten Kreis markiert.

Laut Artikel sorgte das Foto „nach den zahlreichen Sex-Attacken durch Asylwerber“ für Aufregung im Netz. Es wird angemerkt, dass es „völlig unklar“ sei, was der Mann im Schwimmbad mache, und dass viele Nutzer die Vermutung geäußert hätten, dass er schwimmen lerne. Viele Eltern würden sich aber besorgt zeigen, „[d]a oft Kinder Opfer der Asylanten-Sexattacken“ seien. Diese Sorge sei „sehr begründet“. Erst „vor wenigen Tagen“ sei es in einem deutschen Schwimmbad „mutmaßlich wieder zu sexuellen Übergriffen durch Asylwerber“ gekommen. Bei der Ankündigung des Artikels auf Facebook heißt es zum unverpixelten Bild: „Offenbar handelt es sich um einen Asylanten.“

Der Senat vertrat die Auffassung, dass die beiden Veröffentlichungen einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des abgebildeten und identifizierbaren Mannes darstellen. Er wurde in dem Beitrag in Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen auf Kinder gebracht, ohne dass es dafür irgendwelche Anhaltspunkte gibt.

Die Beiträge stellten laut Senat auch eine Pauschalverunglimpfung von Asylwerbern und Flüchtlingen dar. Im Artikel ist mehrmals von sexuellen Übergriffen durch „Asylanten“ auf Kinder in Schwimmbädern die Rede. Das veröffentlichte Foto wurde offenbar gezielt mit solchen Attacken in Verbindung gebracht, obwohl es nichts mit einer derartigen Attacke zu tun hatte, so der Senat weiter. Dem Autor ging es anscheinend darum, Vorurteile bei den Lesern zu verstärken. Der Senat wies zudem auf den diskriminierenden Unterton des Artikels hin. Außerdem genügte dem Autor ganz offenkundig die Hautfarbe des Mannes, um davon auszugehen, er müsse Asylwerber sein.

Der Senat bewertete die Veröffentlichung des Artikels und der Fotos als schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex.

6.3. Von den Senaten eigenständig aufgegriffene Fälle

Die Senate des Presserats können auch auf eigene Initiative ein Verfahren durchführen (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesen Verfahren äußern die Senate ihre Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin des betroffenen Mediums hat die Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen.

Ein Hinweis zu dem angeführten Fall: Bisher hat die Medieninhaberin des Magazins „Aula“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt.

Bezeichnung von befreiten KZ-Häftlingen als „Massenmörder“ – „Aula“ (Fall 2016/S 002 – III)

Der Senat 3 beschäftigte sich mit dem Artikel „Mauthausen-Befreite als Massenmörder“, der im Magazin „Die Aula“ erschienen war und eine Rezension zu dem Buch „Werwölfe im Waldviertel? Das Jahr 1945 im Granithochland“ ist. In dem Buch wird erwähnt, dass im Mai 1945 acht minderjährige Hitlerjungen (wahrscheinlich sogenannte Werwölfe) von zwei ehemaligen Insassen des Konzentrationslagers Mauthausen ermordet worden seien. Diese Tat wird in dem Artikel als „Massenmord an acht Hitlerjungen“ bezeichnet.

Der Artikel trägt die Überschrift „Mauthausen-Befreite als Massenmörder“ und beginnt mit dem Satz „Die Tatsache, daß ein nicht unerheblicher Teil der befreiten Häftlinge aus Mauthausen den Menschen zur Landplage gereichte, gilt für die Justiz als erwiesen und wird heute nur noch von KZ-Fetischisten bestritten.“ Weiter unten findet sich die Passage „Auf einen Schlag waren über 18.000 registrierte Häftlinge frei [aus Mauthausen, Anm.], dazu noch eine unbekannte Anzahl nicht erfaßter Insassen. Raubend und plündernd, mordend und schändend plagten die Kriminellen das unter der ‚Befreiung‘ leidende Land. Eine Horde von 3.000 Befreiten wählte den Weg ins Waldviertel im Nordwesten von Niederösterreich und wetteiferte dort mit den sowjetischen ‚Befreiern‘ in der Begehung schwerster Verbrechen.“

Der Chefredakteur des Magazins brachte vor, dass der Autor des Artikels dazu neige, hart bis spöttisch zu schreiben, dieser der Sache aber immer auf den Grund gehe. Die Überschrift entspreche dem Inhalt

des Buches, dass zwei befreite Häftlinge acht Hitlerjungen umgebracht haben – ab vier Morden könne man von einem Massenmord sprechen. Der Autor habe außerdem nur einen Teil der KZ-Befreiten gemeint. Die Passage über die „raubenden und plündernden Kriminellen“ sei unscharf. Allerdings sei im Satz danach von Kriminellen die Rede, nicht von allen KZ-Befreiten.

Der Senat bezweifelte es nicht, dass es in Einzelfällen zu kriminellen Übergriffen durch befreite KZ-Häftlinge gekommen war. Selbstverständlich ist es auch möglich, darüber zu berichten. Trotzdem erkannte der Senat in der vorliegenden Veröffentlichung eine klare Pauschalverunglimpfung. Schon durch die Überschrift „Mauthausen-Befreite als Massenmörder“ kam es zu einer deutlichen Diskriminierung von befreiten KZ-Insassen. Gleiches gilt für den ersten Satz des Artikels, laut dem „ein nicht unerheblicher Teil der befreiten Häftlinge aus Mauthausen“ nach Meinung des Autors „den Menschen zur Landplage gereichte.“

Besonders verwerflich empfand der Senat jene Passage, in der zunächst auf alle Mauthausen-Befreiten Bezug genommen wird und unmittelbar im Anschluss davon die Rede ist, dass „die Kriminellen raubend und plündernd, mordend und schändend das unter der ‚Befreiung‘ leidende Land plagten.“ Dem Autor ging es offensichtlich darum, die KZ-Opfer generell als Verbrecher zu stigmatisieren, ähnlich wie es das NS-Regime bereits vor Ende des zweiten Weltkriegs versucht hatte. Darin erkannte der Senat eine Täter-Opfer-Umkehr. Der staatlich organisierte Massenmord, der im KZ Mauthausen stattgefunden hatte, fand in dem Artikel mit keinem Wort Erwähnung.

Der Artikel war auch nicht damit zu rechtfertigen, dass offenbar eine Gruppe von acht Hitlerjungen, die wahrscheinlich als sogenannte Werwölfe gegen die Alliierten auch noch nach Kriegsende Widerstand leisten wollten, von zwei KZ-Insassen umgebracht worden waren. Dieser Vorfall darf laut Senat nicht dazu missbraucht werden, die befreiten Insassen aus dem KZ Mauthausen generell zu verunglimpfen.

Der Senat hielt zusammenfassend fest, dass in dem Artikel die Befreiten des KZ Mauthausen auf eine grobe Art und Weise verunglimpft wurden, und stellte daher einen schweren Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex fest (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).

7. Treffen der drei Senate

Im Zuge eines Treffens der drei Senate am 09.03.2016 wurde eine Checkliste des Presserats zur Berichterstattung über Flüchtlinge ausgearbeitet.

Die Flüchtlingskrise war seit Monaten eines der wichtigsten Themen sowohl in der Medienberichterstattung als auch beim Presserat. Die Bevölkerung, zum Teil aber auch die Medien, diskutierten die Zuwanderung der Flüchtlinge emotional und kontrovers. Die drei Senate des Presserats berieten deshalb darüber, wie man verantwortungsvoll über Flüchtlinge und Asylwerber berichten kann.

Die Checkliste dient der Selbstreflexion und ist eine Orientierungshilfe für die Praxis, die Grundlage für die Entscheidungen des Presserats ist selbstverständlich weiterhin allein der Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Checkliste „Verantwortungsvoller Journalismus in der Flüchtlingsberichterstattung“

- Würde ich über ein Fehlverhalten auch dann berichten, wenn es nicht von einem Ausländer/Asylwerber/Migranten gesetzt worden wäre?
- Habe ich das Thema ausreichend recherchiert, gehen meine Quellen über bloße (Internet-) Gerüchte hinaus?
- Habe ich jene Fakten präsentiert, die für eine umfassende und ausgewogene Darstellung meines Themas notwendig sind?
- Habe ich geprüft, ob durch meine Berichterstattung/meine Wortwahl/meine Fotoauswahl Vorurteile verstärkt werden?
- Habe ich geprüft, ob ich Informationen, die Vorurteile schüren könnten, weglassen kann, ohne den Sinn und den Wahrheitsgehalt der Geschichte zu verändern oder das Verständnis der Leserinnen und Leser zu beeinträchtigen?
- Habe ich geprüft, ob bestimmte Informationen nicht andere Absichten konterkarieren (z.B. keine Nennung von Herkunft, aber Nennung eines auf einen Ausländer deutenden Vornamens)?
Anmerkung: Die bloße Nennung der Herkunft eines (mutmaßlich) straffällig gewordenen Ausländers/Asylwerbers/Migranten ist nach der gängigen Praxis der Senate des Presserats kein Ethikverstoß. Dennoch sollten Journalisten abwägen, ob es im konkreten Fall für das Verständnis der Leserinnen und Leser erforderlich ist, die Herkunft anzuführen.
- Habe ich überlegt, ob durch meine Berichterstattung/meine Wortwahl/meine Fotoauswahl jemand gekränkt oder beleidigt werden könnte?
- Bin ich mir im Klaren darüber, welche Absichten meine Hinweisgeber/Recherchequellen verfolgen?
- Kann ich zu dem Thema ein Internet-Forum eröffnen, ohne befürchten zu müssen, dass die Diskussion entgleist?
- Bin ich sicher, dass ich keine außerjournalistischen Gründe habe, ausgerechnet dieses Thema aufzugreifen?

8. Internationale Kontakte

8.1. Jahrestagung der AIPCE

Von 5. bis 7. Oktober 2016 fand die Jahrestagung der „Alliance of Independent Press Councils of Europe“ (AIPCE) in Stockholm statt. Neben Fachdiskussionen und dem Informationsaustausch über die Arbeit der nationalen Presseräte wurde auch über die zukünftigen Projekte der AIPCE gesprochen.

Die nächste Jahrestagung der AIPCE findet im Herbst 2017 in Budapest statt.

8.2. Bilaterale Kontakte

Die Geschäftsstelle des Presserats pflegt viele bilaterale Kontakte zu europäischen Schwesterinstitutionen. Insbesondere zum Deutschen Presserat besteht ein enges Verhältnis – Informationen werden regelmäßig ausgetauscht.

9. Änderung der Statuten und Verfahrensordnung

Im November 2016 beschloss der Trägerverein eine Erweiterung der Zuständigkeit des Presserats für Nachrichtenagenturen. Die Statuten und die Verfahrensordnung der Senate wurden entsprechend angepasst.

10. Verzeichnis der entschiedenen Fälle

Beschwerde zu Bericht über Suizid von Arzt – „meinbezirk.at/zwettl“ (Fall 2016/002)	6
Gezeichnetes Titelbild zu sexuellen Übergriffen auf Frauen – „Falter“ (Fall 2016/013)	8
„Sozialhilfe für Bigamisten“ – Diskriminierung von Muslimen – „krone.at“ (Fall 2016/019)	8
Schleichwerbung für Brotlaibchen – „Kronen Zeitung“ (Fall 2016/022)	9
Zur Veröffentlichung von Fotos von Opfern der Terroranschläge in Brüssel – mehrere Medien (Fall 2016/072).....	10
Abdruck eines „Schmähgedichts“ über Präsident Erdogan – „Österreich“ (Fall 2016/092)	10
Werbung nicht ausreichend gekennzeichnet – „Journal Graz“ (Fall 2016/118)	11
Veröffentlichung von Gerüchten über Sexualleben – „Der Österreichische Journalist“ (Fall 2016/148)	12
Veröffentlichung von Fotos der Opfer eines Amoklaufs in München – „oe24.at“ (Fall 2016/177)	13
Diskriminierender Kommentar über muslimische Zuwanderer – „News“-Beilage „Wirtschaft Spezial“ (Fall 2016/209)	13
Foto mit Mann im Schwimmbad – falscher Vorwurf sexueller Belästigung – „wochenblick.at“ (Fall 2016/212)	14
Bezeichnung von befreiten KZ-Häftlingen als „Massenmörder“ – „Aula“ (Fall 2016/S 002 – III)	15